Lesefassung mit eingearbeiteter Änderung vom 1. Dezember 2020, die Fassungen der Ordnung und der Änderungsordnung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven sind verbindlich (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven 7/2019 und 1/2021)

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Safety and Security Management der Hochschule Bremerhaven

Vom 3. Dezember 2019

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 6. Dezember 2019 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (Brem HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt mehrfach geändert und § 23c eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 3. Dezember 2019 auf Grundlage des § 33 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Safety and Security Management genehmigt.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Integrated Safety and Security Management sind:

a) der Nachweis eines mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewerteten Diplom- oder Bachelorabschlusses im Studiengang Transportwesen / Logistik der Hochschule Bremerhaven;

b) oder der Nachweis eines mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewerteten Abschlusses eines anderen Studienganges, in einschlägigen, für den Masterstudiengang Integrated Safety and Security Management relevanten Fachgebieten (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule) mit Studien und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems mit äquivalenten Leistungen.

   Studiengänge anderer Hochschulen können nur als einschlägig bewertet werden, wenn von den im Anhang genannten Fächern, Leistungen in einem Mindestumfang von 35 CP erbracht worden sind.

c) und der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse, ein Auslandsstudium in englischer Sprache im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a) und b), Englisch als Muttersprache oder durch nachgewiesene mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im englischen Sprachraum.

d) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben noch im vorangegangenen Studium deutschsprachig unterrichtet wurden, müssen nachweisen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Die Einzelheiten zum Nachweis einschließlich der Befreiungsgründe ergeben sich aus der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremerhaven vom 25. März 2014.

Die nach a) und b) nachzuweisenden Mindestdurchschnittsnoten erhöhen sich um 0,3 für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens zwei Jahre einschlägig beruflich tätig waren.

§ 2

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Integrated Safety and Security Management kann zum Sommer- und Wintersemester erfolgen. Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Februar und für das Wintersemester der 15. August eines jeden Jahres. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Entscheidung des Rektorats im Einvernehmen mit den Dekanaten. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden),

b) aussagekräftige Informationen (z. B. Studien-/ Prüfungsordnung, Internet-Adresse) über den Studiengang des berufsqualifizierenden Abschlusses, wie in § 1 Buchst. a) gefordert, soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt,

c) ein tabellarischer Lebenslauf,

d) Motivationsschreiben,

e) ggf. Nachweise über einschlägige und qualifizierende berufliche Tätigkeiten.

(3) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 1 a), b) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie bis zum 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester glaubhaft gemacht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird, dass hierzu nicht mehr als 30 Leistungspunkte (CP) fehlen.

Erfüllt die Bewerbung im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 c), d) kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der erste berufsqualifizierende Studienabschluss einschließlich der dabei erreichten Durchschnittsnote bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie bis zum 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird und die betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Juli für eine Zulassung zum Sommersemester bzw. bis spätestens zum 31. Januar für eine Zulassung zum Wintersemester vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge der Noten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem Verfahren zur Feststellung der Zulassungsbefähigung vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 7,5% der Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(2) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 b) stellt die Studiengangsleitung, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachdozenten oder Fachdozentinnen fest.

§ 4

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5

Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren ab dem Sommersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Safety and Security Management vom 21. Oktober 2014 außer Kraft.

Bremerhaven, den 6. Dezember 2019

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

Anhang zu § 1 b)

Fächer		
Mathematik & Naturwissenschaften		16
	Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik, Technische Physik, Physikalisch-chemische Sicherheitstechnik, Gefährliche Güter und Gefahrstoffe, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz	
Sicherheitsmanagement		7
	Prävention und Sicherheitskultur, Risiko- und Sicherheitsmanagement, Krisenmanagement, Maritime Security & Aviation Security, Arbeits- und Anlagensicherheit	
Informatik		10
Logistik		18
	Verpackung & Transport, Verkehrssysteme, Transporttechnik, Produktionslogistik, Lagerlogistik, Verkehrs- und Transportsicherheit, Logistik und kritische Infrastrukturen	

Betriebswirtschaftslehre		10
	BWL, Logistik Management, Konzernsicherheit, Qualitätsmanagement	
Rechtliche Grundlagen		6
	BGB, HGB, Strafrecht etc., Sicherheit in Staat und Gesellschaft, Kriminalität und Recht	
Projektmanagement		6
Rettungswesen		7
	Psychologie, Führungslehre, Rettungswesen Allgemein (Polizei, Feuerwehr, THW)	